Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode 26. 10. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Kerstin Andreae, Cornelia Behm, Harald Ebner, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Maria Klein-Schmeink, Oliver Krischer, Agnes Krumwiede, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Hermann E. Ott, Claudia Roth (Augsburg), Elisabeth Scharfenberg, Markus Tressel, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/5707, 17/7521 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Telekommunikation in nationales Recht werden einige Verbesserungen in kritischen Bereichen des Telekommunikationsrechts auch in Deutschland rechtskräftig. Obwohl die Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) insgesamt zu begrüßen ist, bleiben jedoch zentrale Fragen einer vernetzten Informationsgesellschaft, wie sie sich bei der Verfügbarkeit schneller Breitbandanschlüsse, der neutralen Datenübermittlung im Internet (Netzneutralität) und beim Datenschutz stellen, ungenügend beantwortet. Gleiches gilt hinsichtlich verbraucher- und medienpolitischer Problembereiche, u. a. der Frequenzordnung, für die der vorgelegte Gesetzentwurf bis dato keine adäquaten Antworten aufweist.

So hat insbesondere die am 8. Juni 2011 stattgefundene Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages aufgezeigt, an welchen neuralgischen Punkten des Gesetzentwurfs noch deutlicher Verbesserungsbedarf besteht:

A. Die grundlegende Breitbandversorgung ist in Deutschland durch einen flächendeckenden Universaldienst zu gewährleisten.

Deutschland braucht eine leistungsstarke und moderne Infrastruktur. Wer sich dabei aber in erster Linie auf neue Straßen oder Bahnhöfe konzentriert, wird den Anforderungen einer modernen Infrastruktur nicht gerecht. Der Ausbau einer flächendeckenden Breitbandversorgung ist von zunehmender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Der Breitbandausbau in Deutschland hinkt aber im Vergleich zu anderen Infrastrukturbereichen weit hinterher. Neun Millionen

bundesdeutsche Haushalte haben aktuell gar keinen oder nur einen unzureichenden Zugang zum Internet, nimmt man 6 Mbit/s als Maßgabe. Eine bessere Versorgung ist dringend geboten. Dazu braucht es Festlegungen hinsichtlich konkreter Übertragungsraten für Internetzugänge im TKG. Angesichts der großen gesellschaftlichen und regionalpolitischen Bedeutung eines leistungsfähigen Internetzugangs soll der Anspruch auf einen breitbandigen Internetzugang ab dem 1. Januar 2013 gesetzlich festgeschrieben werden. Die Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages hat ergeben, dass bereits nach gegenwärtiger europäischer Rechtslage eine Verpflichtung zum breitbandigen Universaldienst möglich ist. Entsprechend der EU-Universaldienstrichtlinie kann als Bandbreite für den Universaldienst die vorgegeben werden, die die Mehrheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Deutschland gegenwärtig nutzt. Dies entspricht derzeit 6 Mbit/s. Diese Universaldienstleistung ist unabhängig vom Wohnort zu gewährleisten, wird technologieneutral ausgestaltet (d. h. es darf keine Einschränkung auf eine oder wenige verfügbare Technologien geben), unter Berücksichtigung der Investitionssicherheit der ausbauenden Unternehmen dynamisch festgelegt und - wie im TKG angelegt über eine Unternehmensumlage finanziert.

B. Der Glasfaserausbau ist durch regulatorische Vorgaben und gezielte finanzielle Anreize deutlich zu beschleunigen.

Beim Glasfaserausbau existiert in Deutschland ein gravierender Rückstand gegenüber anderen Industrienationen. So verfügen in Schweden bereits heute 25 Prozent aller Haushalte über einen Hochgeschwindigkeitsanschluss von rund 70 Mbit/s, in Südkorea sogar 42 Prozent. In Deutschland sind es gerade einmal 1 Prozent der Haushalte. Die EU-Kommission fordert in ihrer digitalen Agenda bis 2020 einen flächendeckenden Zugang von mindestens 30 Mbit/s und mindestens 100 Mbit/s für mindestens 50 Prozent aller europäischen Haushalte.

Der Glasfaserausbau muss durch eine klare wettbewerbs- und investitionsfreundliche regulatorische Rahmensetzung massiv beschleunigt werden: Leerrohre müssen bei Tiefbauarbeiten verpflichtend verlegt werden, der vorbildliche Open Access anderer Anbieter zu Glasfasernetzen finanziell gefördert und Synergieeffekte zwischen kommunalen Versorgungsunternehmen und Telekommunikationsanbietern genutzt werden.

C. Die Neutralität der Datenübertragung im Internet muss dauerhaft gesichert werden.

Das Internet erlaubt es, mit geringem Aufwand weltweit zu kommunizieren, trägt in besonderem Maße zur Meinungsvielfalt bei und ermöglicht eine starke Demokratisierung der Öffentlichkeit. Von zentraler Bedeutung für das Internet sind der freie und offene Charakter des Mediums, ein funktions- und leistungsfähiges Netz der Netze sowie eine inklusive Netzarchitektur, die allen Bevölkerungsgruppen und Marktteilnehmern diskriminierungsfreien, gleichwertigen Zugang zu allen Inhalten sowie aktive Beteiligungsmöglichkeiten gewährt. Antrieb und Garantie der vorgenannten Merkmale ist die Netzneutralität. Sie steht für die gleichwertige Übertragung von Daten im Internet, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Zieles, ihres Inhalts, verwendeter Anwendungen oder verwendeter Geräte.

Der Netzneutralität kommt im Verhältnis zu den grundgesetzlichen Kommunikationsfreiheiten eine besondere Rolle zu, da sie gezielte Verlangsamungen, Blockaden und willkürliches Filtern von Inhalten ausschließt. Sie verhindert eine Bevorzugung bestimmter Anbieter von Diensten und Inhalten und schließt den beschleunigten Datentransport gegen Aufpreis aus. Dies gilt auch für die Programme und Telemedienangebote der Rundfunksender. Deshalb muss die Netzneutralität sowohl im Hinblick auf die Endnutzerinnen und Endnutzer als auch auf die Inhalteanbieter als Regulierungsziel im Telekommunikationsgesetz festgeschrieben werden.

D. Der Datenschutz in der Telekommunikation ist stark verbesserungswürdig.

Ein stetig zu verbessernder Datenschutz in der Telekommunikation muss auf die Veränderungen des Internetzeitalters antworten. Angesichts des Einsatzes staatlicher Überwachungssoftware, aber auch der Häufung von Datenskandalen in der Privatwirtschaft, die den Missbrauch hochsensibler Daten von der Standortinformation bis zu Kreditkartennummern fahrlässig erlauben, ist das Fernmeldegeheimnis generell zu stärken. Das Recht auf anonyme und pseudonyme Kommunikation muss insgesamt gewahrt bleiben, die Nutzung von Diensten darf nicht zwangsweise an die Preisgabe unnötiger Daten gekoppelt werden.

Jeglicher Form von anlassloser Vorratsdatenspeicherung muss entschieden entgegengetreten werden. Zweckentfremdung und Missbrauch von personenbeziehbaren Daten, die lediglich streng zweckgebunden kürzestmöglich für Abrechnungs- oder Entstörungszwecke gespeichert werden, sind durch engere gesetzliche Regelungen auszuschließen. Zur Abrechnung und Entstörung nicht benötigte Daten sind schnellstmöglich konsequent zu löschen. Dies gilt auch angesichts der laufenden Umstellung auf das neue Internetprotokoll IPv6, bei dem dafür Sorge getragen werden muss, dass neben dauerhaft festen IP-Adressen auch weiterhin wechselnde IP-Adressen vergeben werden.

Die Transparenz der vorgenommenen Datenverarbeitung durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten muss generell im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer erhöht werden, insbesondere auch angesichts des mittlerweile flächendeckenden Einsatzes von Trackingverfahren im Internet, der gesetzlich einzuschränken ist. Vor dem Hintergrund der schnellen technischen Entwicklung der verteilten Speicherung von Informationen müssen die Anbieter die detaillierten Vorgaben und Hinweise der Konferenz der Datenschutzbeauftragten zum Cloud Computing beachten. Der Einsatz neuer technischer Verfahren, die zur Verkehrssteuerung im Internet auf das willkürliche Durchleuchten von Inhalten zurückgreifen (Deep Packet Inspection), muss untersagt werden.

E. die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher sind zu sichern und auszuweiten.

Technische Entwicklungen und die Anforderungen einer modernen, flexiblen Gesellschaft sollten sich in einer Stärkung der Rechte von Kundinnen und Kunden widerspiegeln. Die Novelle des TKG nimmt diese Anforderungen nicht an und ist eine verbraucherpolitische Enttäuschung. Es fehlt eine verbraucherfreundliche Umsetzung der Citizens' Rights-Richtlinie. Der Gesetzentwurf sieht weder kundenfreundliche Konditionen für den 12-Monats-Vertrag noch generell kürzere Vertragslaufzeiten noch ein Sonderkündigungsrecht bei berufsbedingtem Umzug vor. Auch scheitert der Gesetzentwurf daran, Transparenz über die Kosten von Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich herzustellen und Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen zu schützen. Damit wird weder fairer Wettbewerb unter Anbietern noch ein angemessenes Schutzniveau für die Nutzerinnen und Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen erreicht.

F. Funkfrequenzen erfordern eine faire Regulierung unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks und der Länder.

Funkfrequenzen sind eine knappe Ressource, die als Voraussetzung der Rundfunkübertragung der Meinungs- und Willensbildung dient. Das im Tele-

kommunikationsgesetz geregelte Frequenzmanagement muss deshalb auch auf die Medienvielfalt ausgerichtet sein. Der Gesetzentwurf sieht im Bereich der Frequenzordnung neue Ermessensspielräume für die Bundesnetzagentur vor. Hierbei ist es wichtig, dass im Hinblick auf die Belange des Rundfunks und der vergleichbaren Telemedien die Mitwirkungsrechte der Länder entsprechend berücksichtigt bleiben. Das Telekommunikationsgesetz muss die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter der Berücksichtigung der Belange des Rundfunks, zum Ziel haben.

Die Änderung des § 63 Absatz 4 TKG-E sollte nicht dazu führen, dass für Rundfunkveranstalter erhebliche Folgekosten nach der Gebührenordnung im Zuge der Verlängerung der befristeten UKW-Frequenzen oder des Wechsels des Sendernetzbetreibers entstehen. Etwaige Kosten sollten sich an dem Verwaltungsaufwand orientieren und den Wechsel des Sendernetzbetreibers erleichtern.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- a) zur Erfüllung der staatlichen Gewährleistungsverantwortung für die telekommunikative Grundversorgung (Artikel 87 Absatz 1 des Grundgesetzes) einen flächendeckenden, dynamischen Breitbanduniversaldienst gesetzlich zu implementieren, der ab dem 1. Januar 2013 einen Anspruch aller Haushalte auf Bereitstellung eines Anschlusses mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 6 Mbit/Sekunde gewährt. Alle drei Jahre ist fortan zu prüfen, welche Übertragungsgeschwindigkeiten der Mehrheit der Teilnehmer mit Internetanschluss mittlerweile zur Verfügung stehen und der Breitbanduniversaldienst unter Berücksichtigung der Investitionssicherheit der ausbauenden Unternehmen durch den Gesetzgeber dementsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieses Universaldienstes wird wie im Telekommunikationsgesetz angelegt über eine Fondslösung realisiert. Mittels eines Fonds wird die Finanzierung des Breitbandausbaus auf alle Telekommunikationsunternehmen ab einem relevanten Marktanteil entsprechend ihren Marktanteilen umgelegt;
- b) den in Deutschland stockenden, geografisch weit zerstreuten Glasfaserausbau durch klare regulatorische Maßnahmen deutlich zu beschleunigen und gezielte Anreize für die Öffnung von Glasfasernetzen für andere Wettbewerber (Open Access) zu setzen;
- c) eine gesetzliche Absicherung der Netzneutralität zu garantieren, die über die bisherigen Kann-Vorschriften zu mehr Transparenz und Information deutlich hinausgeht und den neutralen Charakter des Internets dauerhaft wahrt und hierbei:
 - Netzneutralität als Regulierungsgrundsatz und -ziel in das Telekommunikationsgesetz aufzunehmen und wie folgt zu definieren:
 - "Gleichwertige Übertragung von Daten im Internet, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Zieles, ihres Inhalts, verwendeter Anwendungen oder verwendeter Geräte. Unter "gleichwertiger Übertragung" ist der Transport von Daten über die Übertragungswege des Internet ohne sachlich ungerechtfertigten Eingriff zu verstehen.";
 - Anforderungen für ein Internet mit neutraler, diskriminierungsfreier Datenübermittlung in den Gesetzestext explizit mit aufzunehmen und hierbei sowohl die Belange der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen als auch die faire Wettbewerbsgrundlage in der Netzökonomie zu sichern
 - Im Verhältnis zu den grundgesetzlichen Kommunikationsfreiheiten nimmt die Netzneutralität eine besondere Rolle ein. Die Möglichkeit der Beeinflussung des traditionell neutralen Transports von Kommunika-

tionsinhalten im Internet durch Private oder den Staat erfordert einen besonders sensiblen Umgang mit der Thematik. Das Internet erlaubt den kommunikativen Austausch vieler Personen, ermöglicht demokratischen Diskurs und wirtschaftliche Innovation. Dem Staat obliegt hier die verfassungsrechtliche Aufgabe, die kommunikative und wirtschaftliche Chancengleichheit und Grundversorgung sicherzustellen. Dies geht Hand in Hand mit einem nachhaltigen Breitbandausbau, durch den Kapazitätsengpässe von vorneherein verhindert werden;

 die Any-to-any-Kommunikation in Telekommunikationsnetzen nachhaltig zu sichern und Sperren, Blockaden und Verlangsamungen von Datenübertragungen gesetzlich auszuschließen

Mit Hilfe neuer Netzwerkmanagementtechniken ist es inzwischen im Internet möglich, Datenpakete auf dem Weg zum Nutzer zu blockieren, zu verlangsamen oder zu beschleunigen. Hieraus ergeben sich Gefährdungen im Hinblick auf die Möglichkeit diskriminierenden Verhaltens im Markt und einer Zurückdrängung des sogenannten Best-Effort-Internets zu Ungunsten der Nutzerinnen und Nutzer. Demgegenüber ist ein neutraler, diskriminierungsfreier Datentransport festzuschreiben, der wie bisher die Möglichkeit bietet, auch neue Anwendungen kostengünstig ins Netz zu stellen und von den Nutzerinnen und Nutzern abrufen zu lassen. Der Any-to-Any-Aspekt des bisherigen § 18 TKG ist weiter zu stärken. Ausnahmeregelungen für sachlich gerechtfertigte Eingriffe müssen eng ausgelegt werden und sind lediglich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Integrität eines Telekommunikationsnetzes oder auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung im Rahmen von geschlossenen Benutzergruppen gerechtfertigt;

 die Bildung von sogenannten Diensteklassen zur Bevorzugung einzelner Datenströme im Internet gegen finanzielles Entgelt dauerhaft auszuschließen

Im Gegensatz zur neutralen Übermittlung von Daten steht das bisher rein technisch nur in geschlossenen Teilnetzen mögliche Einrichten von Diensteklassen, das eine Hierarchie in der Datenübertragung etablieren würde. Ein bevorzugter Transport bestimmter Inhalte oder Anwendungen gegen Aufpreis ist aufgrund von negativen Auswirkungen für die Teilhabe an der Netzkommunikation und die Wettbewerbsgleichheit abzulehnen;

- im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer Transparenz beim vorgenommenen Netzwerkmanagement der Provider von Grund auf zu gewährleisten
 - Sachlich gerechtfertigte Eingriffe von Providern in die neutrale Übertragung von Daten, die per Netzwerkwerkmanagement erfolgen, müssen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern von vornherein klar und deutlich transparent gemacht werden;
- Kundinnen und Kunden ein Sonderkündigungsrecht bei einem nichtneutralen Internetzugang einzuräumen
 - im Sinne der Kundinnen und Kunden sicherzustellen, dass die von Providern beworbene Bandbreite bei Internetanschlüssen tatsächlich realisiert wird und hierzu eine verpflichtende vertragliche Zusicherung der Mindestgeschwindigkeit eines Anschlusses ebenso vorzusehen wie ein Sonderkündigungsrecht, falls diese dauerhaft nicht erreicht wird;
- die Bundesnetzagentur mit der Sicherung der Netzneutralität in Deutschland zu beauftragen;
- Verstöße gegen die Netzneutralität als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 100 000 Euro zu belegen;

- d) eine umfassende Revision der Regelungen zum Datenschutz in der Telekommunikation vorzunehmen, da die Gesetzesnovelle hier bisher deutlich zu wenige Verbesserungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger mit sich bringt, und hierbei:
 - die Transparenz der Datenverarbeitung deutlich zu verbessern (§ 93 TKG)
 - Kundinnen und Kunden sollten bereits zu Vertragsbeginn über die Dauer der Aufbewahrung ihrer Daten im Bilde sein. Die Informationspflichten zur Datenspeicherung sind dementsprechend zu konkretisieren. Ferner sollte über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) informiert werden und durch eine schnelle elektronische Kontaktmöglichkeit mit den Datenschutzbeauftragten, welche die Diensteanbieter bestellt haben, der Zugang zu weiteren Informationen verbessert werden;
 - die zwangsweise Erhebung von nicht erforderlichen Daten konsequent auszuschließen (§ 95 TKG)
 - Diensteanbieter dürfen die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig machen, die zur Erbringung der jeweiligen TK-Dienste nicht erforderlich sind (Koppelungsverbot). Dies gilt auch für Einwilligungserklärungen zur Weiterverarbeitung der Daten für andere Zwecke;
 - eine Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür zu vermeiden und dem Missbrauch von Verkehrsdaten entschieden vorzubeugen (§§ 96, 97, 100 TKG)

Die bestehenden Regelungen hinsichtlich von Verkehrsdaten, deren Vorhaltung zu Abrechnungs- und Entstörungszwecken dienen, müssen hinsichtlich der Fristen, Zweckbestimmung und Datenarten kritisch überprüft und am Grundsatz der Datensparsamkeit orientiert werden. Die bisherige pauschale Frist von bis zu sechs Monaten nach Versendung der Rechnung soll durch eine differenzierte und dem Datenvermeidungs- bzw. Datensparsamkeitsgrundsatz Rechnung tragende, kürzere Frist ersetzt werden. Insbesondere der missbräuchliche Zugriff von Ermittlungsbehörden auf Verkehrsdaten, die zu Abrechnungs- und Entstörungszwecken über Gebühr lange vorgehalten werden, ist auszuschließen. Einer Umgehung der Löschpflichten bei Verkehrsdaten von Kunden unter Verweis auf Intercarrier-Abrechnungen muss durch ebenso konsequente, am Erforderlichkeitsgrundsatz orientierte Fristen vorgebeugt werden. Die Diensteanbieter sind hinsichtlich der konkreten Speicherzeiten darlegungs- und dokumentationspflichtig. Die Festlegungen unterliegen der Vorabkontrolle des Betriebsdatenschutzbeauftragten.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Verkehrsdaten zu Abrechnungszwecken muss eng an eben diesen Zweck gebunden bleiben. Sämtliche Daten, die nicht zu Abrechnungszwecken erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dazu gehören insbesondere dynamisch vergebene IP-Adressen und Standortdaten. Daten, die zwingend zu Abrechnungszwecken benötigt werden, sind spätestens nach drei Monaten und grundsätzlich schnellstmöglich zu löschen.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Bestands-, Verbindungsund Standortdaten zur Störungsbeseitigung unterliegen einer strikten Zweckbindung durch die Dienstanbieter. Nach Störungsbeseitigung sind die Daten unverzüglich zu löschen. Anwenderinnen und Anwender sind darüber schnellstmöglich zu unterrichten; die Informationspflichten bei Datenpannen zu verschärfen (§ 109a Absatz 2 TKG-E)

Die Verpflichtung zur umgehenden Information der Bundesnetzagentur bzw. der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer gilt unabhängig vom Vorliegen etwaiger Sicherheitskonzepte. Nähere Festlegungen hinsichtlich der Umstände, unter denen eine Informationspflicht eintritt, sind im Gesetz selbst vorzunehmen. Die Schwelle der Informationspflicht ist bereits bei drohenden erheblichen Beeinträchtigungen der Nutzer in deren Interessen oder Rechten festzulegen;

 das Fernmeldegeheimnis auch unter den technischen Bedingungen der Internetkommunikation zu wahren und eine Überwachung, willkürliche Filterung und Unterdrückung von Inhalten mittels Netzwerkmanagement konsequent auszuschließen (Erweiterung des § 88 TKG)

Das willkürliche technische Durchleuchten des Inhalts der Kommunikationsdaten im Internet, z. B. mit Methoden der Deep Packet Inspection (DPI) ist grundsätzlich gesetzlich zu untersagen. Jeder Zugangsanbieter muss verpflichtet werden, ein Angebot bereitzustellen, das keine DPI enthält. Dabei ist gesetzlich trennscharf zu definieren, welche Methoden des Netzwerkmanagements keine willkürliche Inhalteüberwachung, -filterung oder -blockade darstellen;

- dem personenbeziehbaren Tracking durch Cookies, Webbugs, Zählpixel und vergleichbare Technologien im Internet klare gesetzliche Grenzen zu setzen, die Transparenz der entsprechenden Datenverarbeitung zu erhöhen und eine die Maßgaben der e-Privacy-Richtlinie respektierende, pragmatisch handhabbare nutzerfreundliche Regelung vorzulegen;
- im Zuge der sukzessiven Umstellungen auf das neue Internetprotokoll IPv6 Sorge dafür zu tragen, dass neben dauerhaft festen IP-Adressen durch die Provider auch weiterhin wechselnde IP-Adressen vergeben werden;
- über eine gesetzliche Regelung Mindeststandards dafür festzulegen, unter welchen Umständen personenbezogene beziehungsweise personenbeziehbare Daten geografisch per Cloud Computing ausgelagert werden dürfen

Hierbei ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb des Cloud Computing nur auf deutschen beziehungsweise europäischen Servern möglich ist, bei denen ein hohes Datenschutzniveau sichergestellt ist. Die Anbieter von Clouds haben Art und Ort der Datenverarbeitung offenzulegen und verpflichten sich, Angaben zu den vorgenommenen Sicherheitsmaßnahmen machen;

- e) die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken und hierbei:
 - kostenlose Warteschleifen einzuführen (§ 66g TKG-E)

eine generelle Kostenfreiheit von Warteschleifen bei telefonischen Mehrwertdiensten ist durchzusetzen. Eine generelle Zahlungspflicht soll erst entstehen, wenn eine Leistung erbracht wurde. Ein Festpreis für Warteschleifen ist zu streichen und der Anspruch auf kostenlose Warteschleifen sollte auf 0180er-, 0900er-Nummern, Störmeldungen und Reklamationen erweitert werden. Die Einführung kostenloser Warteschleifen sollte spätestens neun Monaten nach Inkrafttreten des TKG erfolgen;

- verpflichtende Preisansagen bei Call-by-Call zu etablieren (§ 45n TKG-E)
 Anbieter von Call-by-Call-Angeboten müssen vor Beginn eines Gespräches oder einer Internetverbindung über Kosten und Abrechnung des Service informieren;
- verbraucherfreundliche Konditionen für den 12-Monats-Vertrag festzulegen (§ 43b Absatz 1 TKG-E);
- ein Sonderkündigungsrecht bei berufsbedingtem Umzug zu garantieren (§ 43b Absatz 2 TKG-E)
 - Ein Sonderkündigungsrecht bei berufsbedingtem Umzug ist zumindest dann einzuräumen, wenn das Telekommunikationsangebot nicht in bisheriger Weise am neuen Wohnort erbracht werden kann ("wichtiger Grund");
- f) Funkfrequenzen fair und nachhaltig unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks und der Länder zu regulieren und hierbei:
 - eine effiziente und störungsfreie Nutzung von Frequenzen unter der Berücksichtigung der Belange des Rundfunks sicherzustellen und dabei insbesondere die erforderliche Übertragungsqualität und die Vermeidung von Störungen zu gewährleisten. Bei der Frequenzplanung sollen die Mitwirkungsrechte der Länder dahingehen garantiert werden, dass den Belangen des Rundfunks ausreichend Rechnung getragen wird;
 - aufgrund der Neuregelung in § 63 Absatz 4 TKG-E Maßnahmen einzuleiten, nach denen für die Tatbestände der Verlängerung von UKW-Frequenzzuteilungen und des Wechsels des Senderbetreibers bei ansonsten unveränderten Parametern nur eine moderate Verwaltungsgebühr erhoben wird. Grundsätzlich sollte der Wechsel des Sendernetzbetreibers durch ermäßigte Gebühren erleichtert werden.

Berlin, den 25. Oktober 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion